

auf Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Art. 67 EGV ²⁵¹. Nach dieser Bestimmung dürfen bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen aufrechterhalten bleiben. Schliesslich hat die Fürstliche Regierung in einer einseitigen Erklärung die Auffassung vertreten, eine Situation, welche das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Art. 112 EWRA rechtfertigt, sei insbesondere dann als gegeben anzusehen, "wenn Kapitalzuflüsse aus einer anderen Vertragspartei geeignet sind, den Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zu Immobilien zu gefährden".

2. Recht auf Grunderwerb im Rahmen anderer Freizügigkeitsrechte

Das Recht auf Grunderwerb besteht auch im Rahmen der anderen Freizügigkeitsrechte. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit bilden mithin separate, von der Kapitalverkehrsfreiheit zu unterscheidende Grundlagen für einen EWR-rechtlichen Anspruch auf Zugang zum Immobilienmarkt. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige und EWR-Staatsangehörige, welche in Liechtenstein Zweigniederlassungen oder Agenturen errichten oder in Liechtenstein Dienstleistungen erbringen, ebenso Grundeigentum erwerben können wie juristische Personen aus EWR-Staaten, welche ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen, in Liechtenstein Zweigniederlassungen, Agenturen oder Tochtergesellschaften gründen oder im Fürstentum Dienstleistungen erbringen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund der sog. Aufenthaltsrichtlinien ²⁵² zum Aufenthalt im Fürstentum berechtigt sind. Dass die genannten Personengruppen nicht diskriminiert werden dürfen, versteht sich von selbst. Nichtdiskriminierende Beschränkungen müssen durch schutzwürdige Belange gerechtfertigt sein.

²⁵¹ ABl. Nr. L 178 v. 8. 7. 1988, 5.

²⁵² Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG, 90/366/EWG (dazu ABl. 1990 Nr. L 180/30 und ABl. 1994 Nr. L 1/401); Anhang VIII Ziff. 6 - 8.